

## **Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen**

### **Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Vor dem Nonn“ – 1. Änderung**

#### **Inkrafttreten der FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Gemäß § 6 Abs.1 BauGB wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 10.12.2025 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Reiskirchen im Bereich des Bebauungsplanes „Vor dem Nonn“ – 1. Änderung mit Schreiben vom 16.02.2026, vollständig eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 20.02.2026, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Flächennutzungsplan-Änderung geprüft und mit Schreiben vom 16.03.2026, GZ 1060-31-61-a-0100-01-00170#2025-00001, genehmigt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung, den Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen, Fachbereich III, Fachdienst Hochbau, Zimmer 14, während der allg. Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs.5 Satz 3 BauGB). Die Dauer der Auslegung der Unterlagen ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 6a Abs.1 BauGB wird der Flächennutzungsplan-Änderung eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, hervorgeht und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gemäß § 6a Abs.2 BauGB kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Reiskirchen unter ([www.reiskirchen.de](http://www.reiskirchen.de)) unter der Rubrik Gemeinde/Bauen/Bebauungspläne sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> eingesehen werden. Die Dauer der Einsehbarkeit der Unterlagen ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

# Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen

## Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.8 „Vor dem Nonn“ – 1.Änderung

Räumlicher Geltungsbereich

